

## **1. Änderung der Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule**

Aufgrund der §§ 6 und 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014,(GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), und der §§ 5 b, 41 Abs. 1 a und 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. März 2014, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 06. Februar 2019 (GVBl. LSA Nr. S. 30) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates Dessau-Roßlau vom 20. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

### **Art. 1**

Die Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule vom 06.02.2019 wird wie folgt geändert:

#### **Der Titel der Satzung wird wie folgt ergänzt:**

„Satzung über das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekapazität an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“

#### **§ 3 (Schuleinzugsbereich) wird wie folgt geändert:**

Die Ziffern 1 und 2 werden gestrichen.

Satz 1 wird neu gefasst:

„Der ursprünglich festgelegte Schuleinzugsbereich der Ganztagschule Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule wird zum Schuljahr 2022/2023 aufgehoben.“

#### **§ 5 (Aufnahmeverfahren) wird wie folgt geändert:**

Punkt 3:

„Der Hauptwohnsitz der Bewerber befindet sich im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.“

Als Punkt 4 wird neu aufgenommen:

„Bewerber, die nachweislich bis zum Schuljahresbeginn nach Dessau-Roßlau ziehen, werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit der Aufnahmewunsch vor Beginn des Auswahlverfahrens eingereicht wurde. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt des bis zum Schuljahresbeginn tatsächlich vollzogenen Zuzuges.“

## **§ 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:**

„1. Ein Auswahlverfahren ist entsprechend § 4 Abs. 5 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen, wenn die Zahl der Anmeldungen die nach § 4 dieser Satzung festgelegte Aufnahmekapazität übersteigt.

An diesem Verfahren nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.

2. Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

2.1. Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die die Gemeinschaftsschule bereits besuchen, erhalten einen Platz, soweit dies dem Amt für Bildung und Schulentwicklung vor dem Auswahlverfahren schriftlich mitgeteilt wurde. (Geschwisterregelung)

Bei Geschwistern handelt es sich um Kinder, die mindestens einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Gleichbehandelt werden auch Kinder, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben.

2.2. Für die nunmehr zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt das Auswahlverfahren / Losverfahren wie folgt:

2.2.1. Nun erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Mehrlingskinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, erhalten ein gemeinsames Los.

2.2.2. Alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der verbliebenen Plätze per Losverfahren ermittelt werden, bilden die sogenannte Warteliste.

Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Liste aufzuführen und entsprechend dieser Reihenfolge können sie auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren.

3. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 30.06. des laufenden Jahres angeboten.“

## § 7 (Auswahlgremium) wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 2 - Korrektur der Bezeichnung:

- des ‚Ausschusses für Gesundheit, Bildung und Soziales‘

Ziffer 2, als Satz 3 wird neu aufgenommen:


„Das Auswahlverfahren kann durchgeführt werden, wenn mindestens drei der unter Punkt 2 aufgeführten Vertreterinnen oder Vertreter beim Auswahlverfahren anwesend sind.“

## Art. 2

### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den ...*05/11/2021*.....

  
Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



